

4.4 Richtlinie zur Führung und die Verwendung von Wappen und Flagge des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreisausschuß des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund § 2 Abs. 4 Hauptsatzung in seiner Sitzung am 22.05.1996 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Führung des Kreiswappens

- (1) Das Recht zur Führung des Kreiswappens umfaßt die Befugnis, das Kreiswappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern zu verwenden.
- (2) Das Kreiswappen führen
 - der Landrat
 - die/der Vorsitzende des Kreistages
 - Schulen und Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises

Daneben dürfen die in Satz 1 bezeichneten Stellen in der Öffentlichkeitsarbeit das Kreiswappen in abgewandelter Form verwenden.

§ 2 Verwendung

- (1) Die Verwendung des Wappens und der Flagge ist auch in abgewandelter Form zulässig für
 - künstlerische, kunstgewerbliche und wissenschaftliche Zwecke sowie Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung
 - Vereine, die dem Grundgesetz entsprechen
 - jedermann im persönlichen Bereich
- (2) Die Verwendung der Kreisflagge ist bei staatlichen, kulturellen und sonstigen Anlässen erwünscht (Anlage 1)
- (3) Die Verwendung der Kreisflagge als Wimpel ist erlaubt. Der Wimpel trägt die Kreisfarben blau-gelb-blau in Längsstreifen (an der Befestigungslinie 1 : 2 : 1) und das Kreiswappen in der Mitte (Anlage 2).

§ 3 Gewerbliche Nutzung

- (1) Der Kreisausschuß entscheidet auf Antrag über eine gewerbliche Nutzung des Wappens, die über § 2 (1) hinaus geht.
- (2) Anträge (Anlage 3) sind formlos an den Landkreis Dahme-Spreewald, Hauptamt, Lohmühlengasse 10, 15907 Lübben zu richten.
- (3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2